

Luzerner Steuerbuch

Band 1, Weisungen StG: Vermögenssteuer, § 44 Nr. 1

Datum der letzten Änderung: 01.01.2021

http://steuerbuch.lu.ch/index/band_1_weisungen_stg_vermoegenssteuer_bewertungsvermoegen.html

Bewertung des Vermögens

1. Steuerwert von Sammlungen

Ist der Verkehrswert von Sammlungen nicht bekannt, ist er zu schätzen, oder es kann ein angemessener Versicherungswert herangezogen werden. Bei Briefmarkensammlungen kann bei der Schätzung des Verkehrswertes vom Katalogwert ausgegangen werden. Zur Abgrenzung der Sammlungen vom Hausrat und den persönlichen Gebrauchsgegenständen vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 51 Nr. 1.

2. Steuerwert von Motorfahrzeugen

Der Abschreibungssatz für Personenautos beträgt 30% pro Jahr, wobei die Abschreibung auf dem jeweiligen Restwert (im ersten Jahr nach der Anschaffung vom Anschaffungspreis) vorzunehmen ist. Stellt sich anhand der Meldungen des kantonalen Strassenverkehrsamtes, das die erstmalige Inbetriebsetzung eines Motorfahrzeuges meldet, heraus, dass die steuerpflichtige Person im Lauf der Bemessungsperiode mehrere, verschiedene Motorfahrzeuge erworben hat, so ist abzuklären, ob eventuell ein gewerbsmässiger Handel mit Personenautos vorliegt. Ein allfälliger Gewinn aus dieser Verkaufstätigkeit wäre als Erwerbseinkommen aus selbständiger Tätigkeit zu erfassen.

Anschaffungsjahr	Steuerwert in % per 31.12.			
	2018	2019	2020	2021
2021	-	-	-	70
2020	-	-	70	49
2019	-	70	49	34
2018	70	49	34	24
2017	49	34	24	17
2016	34	24	17	12
2015	24	17	12	8
2014	17	12	8	6
2013	12	8	6	4
2012	8	6	4	3
2011	6	4	3	2
2010	4	3	2	1

3. Barschaft

Es soll nicht ermessensweise eine Barschaft angenommen werden, nur um damit die Abrundungsvorschrift gemäss § 60 Abs. 2 StG unwirksam zu machen. Es ist allerdings darauf zu achten, ob kurz vor dem Veranlagungstichtag Wertpapiere verkauft oder Darlehen aufgenommen worden sind, die auf eine grössere Barschaft am Veranlagungstichtag schliessen lassen.